



Cuxhaven 15.03.2021

Beitragsordnung

§1 Gegenstand

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die der Erfüllung des in §2 der Satzung niedergelegten Vereinszwecks dienen.

§2 Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wurde in dieser Beitragsordnung nach §4 der Satzung in der Mitgliederversammlung am 15.03.2021 beschlossen.

Der Beitrag ist in sechs Staffeln/ Größenkategorien gegliedert.

Die Beitragskategorien sind wie folgt gestaffelt:

1. 95,00 Euro bei einer natürlichen Person.
2. 350,00 Euro bei juristischen Personen mit einer Mitarbeiter*innenzahl des Mitglieds von bis zu zehn Mitarbeitern.
3. 500,00 Euro bei juristischen Personen mit einer Mitarbeiter*innenzahl des Mitglieds von bis zu 50 Mitarbeitern.
4. 750,00 Euro bei juristischen Personen mit einer Mitarbeiter*innenzahl des Mitglieds von bis zu 100 Mitarbeitern.
5. 1000,00 Euro bei juristischen Personen mit einer Mitarbeiter*innenzahl des Mitglieds ab 101 Mitarbeitern.
6. 250,00 Euro Vereine/ „Non Profit“-Organisationen oder auf Gegenseitigkeit, hier dann Entfall des Beitrages.

Ein freiwilliger, jährlicher, über den Mitgliedsbeitrag hinaus gehender Beitrag, ist möglich.

Die Beitragsordnung wurde Corona bedingt per Umlaufbeschluss während der 1. Mitgliederversammlung vom 15. März 2021 in Cuxhaven (Teilpräsenz) verabschiedet.

Die Zuordnung der Mitglieder zu den geltenden Beitragskategorien erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grundlage der von den Mitgliedern zu übermittelnden



Mitarbeiter*innenzahl zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres, wenn relevante Veränderungen zu der Beitragsordnung erfolgt sind.

§3 Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge werden per Einzug nach Beginn der Mitgliedschaft und im Folgejahr jeweils zu Mitte Februar eingezogen.

§5 Rückerstattungen

Rückerstattungen von Beiträgen und Aufnahmegebühren sind ausgeschlossen.

§6 Abweichungen vom Beitragssatz

Über Abweichungen vom Beitragssatz entscheidet der Vorstand auf Antrag im Einzelfall. Der Vorstand kann die Stundung des Mitgliedsbeitrages gewähren oder ganz oder teilweise auf dessen Erhebung verzichten, wenn das Mitglied nachweist, dass die fristgerechte oder vollständige Beitragsabführung für ihn eine besondere Härte bedeuten würde.

§7 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung gemäß §4 der Satzung geändert werden.

Cuxhaven den 15.03.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmidt', written over a horizontal line.

1. Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'f. m. H.', written over a horizontal line.

2. Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. A.', written over a horizontal line.

Schatzmeister